Ablauf der Zusammenarbeit im Rehabilitationsverfahren

Jobcenter EN/MK und DRV Westfalen

I – Bedarfserkennung & Vorbereitung

- JC: Rehabilitationsbedarf wird im Zuge der Beratung erkannt
  - ggf. Einschaltung des berufspsychologischen Service oder des ärztlichen Dienstes
  - Alternativ: Eigenständige Antragstellung durch Kundin/Kunden
- JC klärt vorab, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist
  - Hotline-Anfrage bei der DRV Westfalen (nur LTA, nicht medizinische Reha)
  - Selbstauskunft durch Kundinnen/Kunden
  - Grundsätzlich: Zuständigkeitsnavigator der BAR e.V.

II – Zuleitung & Stabilisierung

- JC: Einschaltung des ärztlichen/psychologischen Dienstes, wenn vorliegende Unterlagen nicht ausreichen
  - Anforderung von Gutachten, Unterlagen von Fachärztinnen/-ärzten

III – Antragstellung & Zuständigkeitsklärung

- Für Versicherte der DRV WF ist eine Fallbesprechung mit dem RFD im Vorfeld möglich
  - Voraussetzung: Einverständniserklärung des/der Versicherten / der Kundin/des Kunden
- JC unterstützt bei Antragstellung (antragsaufnehmende Stelle i.S.v. § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I)
  - JC: Beifügung eines Begleitschreibens bei Übersendung an DRV WF
- Rehabilitation für Abhängigkeitskranke über Suchtberatungsstellen

IV – Rehabilitationsverfahren

- DRV WF: LTA- Bewilligung dem Grunde nach sowie ggf. weitere Bewilligungen: Zweitschrift des Bescheides an JC
  - DRV WF: Erstberatung durch RFD ca. 3-6 Wochen nach Grundbescheid
  - DRV WF: Im Bedarfsfall Einleitung Casemanagement im Rahmen der Reha-Fachberatung und Abstimmung der Maßnahmen mit dem Fallmanagement des JC
  - DRV WF: Prüfung und ggf. Bewilligung und Begleitung von erforderlichen Einzelleistungen gem. § 49 ff. SGB IX
- Fallberatung/-besprechung oder bedarfsbezogene Teilhabeplankonferenz zwischen JC/DRV WF möglich

V – Integration in Arbeit / Vermittlung

- DRV WF: Erlass des Vermittlungsbescheides (Gültigkeit 1 Jahr)
  - DRV WF: Integrationsverantwortung (gesundheitsgerechter Arbeitsplatz) und Möglichkeit, der Förderung von Arbeitgebenden
  - JC: Integrations- bzw. Vermittlungskompetenz und Fallverantwortung i.S.d. SGB II
  - JC: Finanzierung flankierender Hilfen
  - JC: Absolventenmanagement nach Maßnahme (für ELB). Besteht kein Bürgergeld-Anspruch, ist die AA zuständig
- Absprachen und Zuständigkeiten werden im Teilhabeplan festgehalten